

Anlage 2: Preisbedingungen und Preisblatt (Tarifkunden)

Anlage 2a: Preisbedingungen

§ 1

Wärmeentgeltsystem

Das Wärmeentgelt setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Arbeitsentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grundentgelt) zusammen.

§ 2

Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt und Grundentgelt ermittelt.
2. Grundentgelt und Arbeitsentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt (**Anlage 2b**) nachgewiesen.
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in ct/kWh ermittelt.
4. Das Grundentgelt wird als Summe aus dem Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Grundpreis (GP) in EUR/Jahr bzw. EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.
6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen gewährt dem Kunden in den Jahren 2025 und 2026 einen „Erneuerbaren-Energien-Bonus“. In der Folge reduziert sich die Summe des zunächst gemäß Ziff. 4 und 5 ermittelten Grundentgelts wie folgt:

	2025	2026
0 – 15 kW Anschlussleistung	529,00 €	265,00 €
16 – 30 kW Anschlussleistung	1.043,00 €	522,00 €
>30 kW Anschlussleistung	43,00 €/kW	22,00 €/kW

§ 3
Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte
(Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVB FernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklauseln nach § 4 unberührt.
2. Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme zu einer Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (Wärmeversorgung) und Gegenleistung (Wärmeentgelten) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich anders als in einer Preisgleitklausel nach § 4 abgebildet entwickelt haben, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen, insbesondere EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG und sonstige Gasumlagen
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben), die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
4. Die Anpassungsrechte der Ziff. 2 – 3 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt oder vorhersehbar war, und
 - d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklauseln nach § 4 mit noch angemessenem Spielraum zu der Entwicklung der tatsächlichen Kosten erfasst wird.
5. Führt eine Kostenveränderung nach Ziff. 2 - 4 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Ziff. 4 gilt entsprechend.
6. Änderungen der Preise nach den Ziff. 2 – 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVB FernwärmeV bleibt unberührt.
7. Anpassungen der Preise nach Ziff. 3 - 6 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist bei kurzfristigen Veränderungen von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestattungsentgelten berechtigt, die Ankündigungsfrist nach Ziff. 6 angemessen zu verkürzen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung nach Ziff. 2 - 4 so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen

Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kostenerhöhungen.

8. Änderungen der Preise nach Ziff. 2 – 7 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 2 Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Ziff. 2 – 7 als genehmigt. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchslosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.
9. Einwendungen gegen Preisanpassungen nach § 4 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
10. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Ziff. 8 oder einer Einrede nach Ziff. 9 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
11. Eine Leistungsbestimmung nach Ziff. 1 – 10 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gesteungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der höheren Anlagen-, Paragraphen und Absatznummer jeweils als spezieller.
12. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen oder zu ergänzen, wenn
 - a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird,
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gesteungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet,
 - c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
 - eine Gesteungskostenart sich wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist,
 - das Verhältnis verschiedener Gesteungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat,
 - die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gesteungskosten wesentlich geändert hat oder
 - sich der Umwandlungsfaktor aufgrund einer Veränderung der Umwandlungs- oder Verteilungsverluste wesentlich geändert hat
 - d) oder sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Ziff. 8 – 10 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

13. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“) (z.B. 2015 = 100 durch 2020 = 100), so sind die Basiswerte (z.B. HS₀, IG₀, L₀, MG₀, S₀, WM₀) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten umbasierten Indexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt, bleibt das Recht zur Anpassung nach Ziff. 12 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4

Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Hackschnitzelkosten (HS/HS₀), zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Investitionskosten (IG/IG₀), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (Kostenelemente) und zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM₀) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * (0,10 + 0,35 * \frac{HS}{HS_0} + 0,35 * \frac{IG}{IG_0} + 0,10 * \frac{L}{L_0} + 0,10 * \frac{WM}{WM_0})$$

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP₀ = der zum 01.01.2025 gültige Basis-Arbeitspreis von 11,40 ct/kWh (netto).

HS = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Preisindex für Waldhackschnitzel. Dieser wird gemäß Ziffer 5 aus dem vom C.A.R.M.E.N. e.V. veröffentlichten Index, Energieholz-Preisindizes, „Hackschnitzel“ ermittelt, abrufbar unter <https://www.carmen-ev.de>, unter Service, Marktüberblick, Marktpreise Energieholz, „Preisindizes“ anklicken und bei den Zeitreihen nur Hackschnitzel auswählen

HS₀ = der Basiswert des Hackschnitzelindex für den Referenzzeitraum Juni 2024 von 95,2 (2015 = 100).

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Sonderpositionen, „Investitionsgüter“, Indexcode „GP-X008“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Indexcode suchen.

IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Januar 2023 - Dezember 2023 von 113,15 (2021 = 100)

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Ziffer 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Position Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl. für „Energieversorgung für Deutschland“ Code „WZ08-D“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen, „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

L_0 = der Basiswert des Lohnindex den Referenzzeitraum Januar 2023 - Dezember 2023 von 106,12 (2020 = 100).

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex. Dieser wird gemäß Absatz 3 aus dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)", Code „CC13-77“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen auswählen“ und „Wertabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

WM_0 = der Basiswert des Wärmepreisindex für den Referenzzeitraum Januar 2023 - Dezember 2023 von 166,39 (2020 = 100).

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil) zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Investitionsgüter (IG/IG_0), zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0), zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung der Maschinengüter (MG/MG_0) und zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten (S/S_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * (0,15 + 0,35 * \frac{IG}{IG_0} + 0,30 * \frac{L}{L_0} + 0,15 * \frac{MG}{MG_0} + 0,05 * \frac{S}{S_0})$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis.

GP_0 = der für den Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Basis-Grundpreis von (netto):

0 – 15 kW Anschlussleistung: 1.200,00 €/a

16 – 30 kW Anschlussleistung: 2.148,50 €/a

>30 kW Anschlussleistung

Für die ersten 30 kW: 2.148,50 €/a

+ je kW Anschlussleistung >30 kW 75,37 €/kW/a

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Ziffer 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Position Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl. für „Energieversorgung für Deutschland“ Code „WZ08-D“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen, „Wertabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

L_0 = der Basiswert des Lohnindex den Referenzzeitraum Januar 2023 - Dezember 2023 von 106,12 (2020 = 100).

MG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Maschinengüterindex. Dieser wird gemäß Ziffer 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen,

„Maschinenbauerzeugnisse“, Code „GP19-281-01“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen auswählen“ und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.

- MG₀ = der Basiswert des Erzeugerpreisindex (Maschinengüter) für den Referenzzeitraum Januar 2023 - Dezember 2023 von 116,10 (2021 = 100).
- S = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex. Dieser wird gemäß Ziffer 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, „Elekt.Strom,b.Abgabe a.Sondervertragsk.,Niederspg.“, Code „GP19-351114100“ ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „9-Steller“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.
- S₀ = der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum Januar 2023 - Dezember 2023 von 111,65 (2021 = 100).
3. Der Arbeitspreis AP und der Grundpreis GP werden jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angepasst.
 4. Die Indexziffern HS, IG, L, MG, S, WM im Arbeits- und Grundpreis werden grundsätzlich über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorjahres (x-2) und Januar - September des Vorjahres (x-1). Abweichend von der vorstehenden Regelung wird die Indexziffer HS erstmalig zum 01.01.2028 ermittelt. Bis zu diesem Zeitpunkt entspricht die Indexziffer HS dem Wert HS₀. Hintergrund ist eine langfristige Beschaffungsstruktur.
 5. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
 6. Die Änderung der Preise durch Anwendung der Preisgleitformeln bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

§ 5

Allgemeine Änderungskündigungsrechte

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Kalenderjahres) zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), wenn sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme seit Vertragsbeginn wesentlich verändert haben und die Kostenveränderung weder den Anpassungstatbestand eines Preisanpassungsrechts gemäß § 3 erfüllt noch von einem Kostenindex eines Kostenelements der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Kündigung nach Ziff. 1 unter Setzung einer angemessenen Annahmefrist den Abschluss eines neuen Wärmeversorgungsvertrags zu geänderten Bedingungen anzubieten (Änderungskündigungsrecht).

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zur Kündigung bei Störung der Geschäftsgrundlage oder zur Kündigung nach den AVBFernwärmeV, insbesondere in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und der §§ 313 Abs. 3 Satz 2, 314 BGB, bleibt unberührt.

§ 6 **Umsatzsteuer**

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Anlage 2b: Preisblatt

Wärmepreise ab 01.08.2025		
<u>Arbeitspreis</u>		
<u>Anschlussleistung</u>	<u>Preis netto</u>	<u>Preis brutto</u>
Für alle Anschlussleistungen	11,40 ct/kWh	13,57 ct/kWh
<u>Grundpreis</u>		
<u>Anschlussleistung</u>	<u>Preis netto</u>	<u>Preis brutto</u>
Für Anschlussnehmer mit einer Anschlussleistung von 0 – 15 kW	1.200,00 €/a	1.428,00 €/a
Für Anschlussnehmer mit einer Anschlussleistung von 16 – 30 kW	2.148,50 €/a	2.556,71 €/a
Für Anschlussnehmer mit einer Anschlussleistung von > 30 kW		
Für die ersten 30 kW Anschlussleistung	2.148,50 €/a	2.556,71 €/a
Je kW über 30 kW Anschlussleistung	75,37 €/kW/a	89,69 €/kW/a

Sonstige Preise und Pauschalen		
	<u>Preis netto</u>	<u>Preis brutto</u>
Mahnung	3,00 €	3,00 €
Anschlussperrung / Außerbetriebsetzung	66,16 €	66,16 €
Wiederaufnahme des Anschlusses	66,16 €	66,16 €
Neueinstellung der Leistung	66,16 €	66,16 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordentlicher Terminvereinbarung nicht angetroffen wurde.	52,73 €	52,73 €
Rücklastschriften lt. jeweiliger Bank sind vom Kunden zu tragen.		

Wärmepreise ab 01.01.2026		
<u>Arbeitspreis</u>		
<u>Anschlussleistung</u>	<u>Preis netto</u>	<u>Preis brutto</u>
Für alle Anschlussleistungen	11,67 ct/kWh	13,89 ct/kWh
<u>Grundpreis</u>		
<u>Anschlussleistung</u>	<u>Preis netto</u>	<u>Preis brutto</u>
Für Anschlussnehmer mit einer Anschlussleistung von 0 – 15 kW	1.258,50 €/a	1.497,62 €/a
Für Anschlussnehmer mit einer Anschlussleistung von 16 – 30 kW	2.253,25 €/a	2.681,37 €/a
Für Anschlussnehmer mit einer Anschlussleistung von > 30 kW		
Für die ersten 30 kW Anschlussleistung	2.253,25 €/a	2.681,37 €/a
Je kW über 30 kW Anschlussleistung	79,04 €/kW/a	94,06 €/kW/a

Sonstige Preise und Pauschalen		
	<u>Preis netto</u>	<u>Preis brutto</u>
Mahnung	3,00 €	3,00 €
Anschlussperrung / Außerbetriebsetzung	66,16 €	66,16 €
Wiederaufnahme des Anschlusses	66,16 €	66,16 €
Neueinstellung der Leistung	66,16 €	66,16 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordentlicher Terminvereinbarung nicht angetroffen wurde.	52,73 €	52,73 €
Rücklastschriften lt. jeweiliger Bank sind vom Kunden zu tragen.		

In den genannten Bruttopreisen dieses Preisblattes ist die derzeit geltende Umsatzsteuer von 19 % enthalten, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Zur Verrechnung kommt stets der gesetzlich festgelegte Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der fertig erstellten Leistung. Die Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.